

Stand 23.05.2018

ANNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN IN DER KLÄRSCHLAMMVERBRENNUNGSANLAGE (KVA)

>> Voraussetzungen für die Annahme.

Voraussetzung für die Annahme von Abfällen ist der bestätigte Nachweis entsprechend der Nachweisverordnung oder EU-AbfallverbringungsVO.

Angenommen werden nur Abfälle, die im Anhang des EfbV-Zertifikats aufgeführt sind. Für nicht gelistete und im Zertifikat mit Einzelfallentscheidungen vermerkte Abfallarten, ist die Beantragung einer behördlichen Genehmigung erforderlich. EfbV-Zertifikat

Das vom Beförderer eingesetzte Fahrpersonal muss in der Lage sein, den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten und muss hierzu über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen.

>> Annahmebedingungen: Abfallbeschaffenheit

Schlämme, feste Abfälle und Mischungen (Bunkerware)

- In den Anlieferungen dürfen keine Störstoffe enthalten sein, wie
 - Glas und Keramik
 - Metallteile (insbesondere Aluminium und Eisen)
 - Stofflappen, Folien und Holzteile
 - Verklumpungen oder Zöpfe
- Homogene, gleichmäßige Mischungen
- Von Klärschlämmen und Abfällen gehen keine unverhältnismäßig unangenehmen Gerüche aus.
- Lösemittelfrei. UEG < 50 %
- Frei von Stoffen, die mit Wasser reagieren
- Kein ungebundener Flüssigkeitsanteil in der Abfallanlieferung.
- TS-Gehalt > 20 %, stichfest entwässert.
- Keine Staubentwicklung beim Entladen.
- Korngröße < 3 cm bzw. Maße: Höhe < 2 cm, Breite < 2 cm und Tiefe < 4 cm.

Von der Annahme im Bunker ausgeschlossen sind

- Abfälle mit den Einstufungen sehr giftig oder giftig, hochentzündlich, leichtentzündlich bzw. brandfördernd
- Selbstentzündliche, explosive Stoffe und Munitionsabfälle
- Brennbare Gase
- Chemische und biologische Kampfstoffe
- Asbesthaltige Stoffe
- Peroxide

Feste Abfälle (heizwertreiche Schüttgüter)

- Die Abfälle dürfen keine giftigen, sehr giftigen, brandfördernden, explosionsfähigen oder umweltgefährdenden Stoffe enthalten, welche in Verbindung mit Wasser gefährliche Reaktionsprodukte bilden.
- Korngröße 1 – 6 mm
- Die Abfälle müssen eine mechanische Festigkeit aufweisen, dass eine Zerkleinerung in den Anlagenteilen durch die vorhandene Fördertechnik nicht bzw. nur minimal auftritt.
- Blasfähige Schüttgüter mit einer Anlieferungsform im Silofahrzeug (liegendes- oder stehendes Silo). Der maximale Förderdruck liegt bei 1,5 bar.
- Die Förderung der Schüttgüter aus dem Silofahrzeug erfolgt ausschließlich mit dem von der Anlage zur Verfügung gestelltem Fördermedium.

Flüssige Abfälle (z.B. Lösemittelabfälle)

- Feststoffgehalt < 5 %
- Teilchengröße < 2 mm
- Viskosität < 30 mPa·s

>> Annahmebedingungen: Inhaltsstoffe

Parameter	Anlieferungsgrenzwert KVA	Einheit
Arsen (As)	750	[mg/kg/TS]
Blei (Pb)	1.500	[mg/kg/TS]
Cadmium (Cd)	< 100 (*)	[mg/kg/TS]
Chrom (Cr)	1.500	[mg/kg/TS]
Kobalt (Co)	250	[mg/kg/TS]
Kupfer (Cu)	6.250	[mg/kg/TS]
Molybdän (Mo)	50 (*)	[mg/kg/TS]
Nickel (Ni)	6.000 (*)	[mg/kg/TS]
Quecksilber (Hg)	< 1 (*)	[mg/kg/TS]
Zink (Zn)	25.000 (*)	[mg/kg/TS]
Chlorid (Cl ⁻)	50.000	[mg/kg/TS]
Fluor (F)	4.500	[mg/kg/TS]
Schwefel (S)	55.000	[mg/kg/TS]
PCB	50	[mg/kg/TS]
PCP	100	[mg/kg/TS]
Natrium (Na)	20.000 (*)	[mg/kg/TS]
Kalium (K)	20.000 (*)	[mg/kg/TS]
Organisch Chlor (**)	25.000 (*)	[mg/kg/TS]
pH-Wert	5 - 12	

* Höhere Anlieferungsgrenzwerte sind auf Anfrage möglich.

** Bei Verwertung gilt < 1%.

Weitere Elemente/Inhaltsstoffe > 0,1% (falls vorhanden) sind vom Abfallerzeuger zu deklarieren.

>> Annahmebedingungen: Verwertungskriterien

Parameter	Anlieferungsgrenzwert KVA (TA-Abfall)	Einheit
Heizwert (Hu)	> 11.000	[kJ/kg]
Gehalt an halogenierten organischen Stoffen	< 10.000	[mg/kg/TS]
Gehalt an polychlorierten Biphenylen u. polychlorierten Terphenylen sowie halogenierten Monomethyl-diphenylmethanen (PCB/PCT)	< 50	mg/kg
Gehalt an Pentachlorphenol (PCP)	< 100	[mg/kg/TS]
Quecksilber u. seine Verbindungen(Hg)	< 1	[mg/kg/TS]
Cadmium u. seine Verbindungen (Cd)	< 100	[mg/kg/TS]
Dioxine und Furane (PCDD/PCDF/PBDD/PBDF)	< insgesamt 1.000	[ng I-TE/kg]

>> Anforderungen an Transport und Fahrzeug

- Für den Transport sind insbesondere lärmarme und energieeffiziente Fahrzeuge einzusetzen, die den Unfallverhütungsvorschriften „Fahrzeuge“ entsprechen.
- Die Transportgebinde dürfen keine Auskleidungen enthalten, die sich beim Entleeren lösen können und mit dem Abfall abgekippt werden (z.B. Folie). Die Transportgebinde müssen vor der Beladung auf Fremdkörper kontrolliert werden. Speziell in den Wintermonaten besteht die Gefahr, dass die Vorladung anfriert, Reste in dem Transportgebinde verbleiben und mit der Lieferung abgekippt werden.
- Alle Abfallanlieferungen erfolgen im abgeplanten Zustand. Das Transportgebinde ist mit einer Abdeckplane zu verschließen, um einer möglichen Geruchsbelästigung entgegen zu wirken.
- Fahrzeuge und Transportgebinde müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Verkehrswege, das Austreten von Feststoffen und Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.
- Die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung und des ADR/RID sind zu beachten.

>> Anlieferungszeiten und Kontakt KVA

Die Abfallannahme erfolgt nach Vereinbarung in der LKW-Annahme (Geb. E322)

Anlieferungszeiten

- Montag bis Freitag von 07:00-16:00 Uhr und
- Abweichende Zeiten nach Vereinbarung

Kontakt/Disposition

- Telefon 069 - 305 80290
<mailto:dispositionKVA@infraser.com>